



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen
in der Bundesarbeitskammer

Antrag Nr. 20

der Fraktion sozialdemokratischer Gewerkschafter:innen
an die 174. Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer
am 10. Mai 2023

Änderungen bzw Ergänzungen im Grundpreisauszeichnungsgesetz

Aufgrund der Aufhebung der EU-Fertigpackungs-Richtlinien im April 2009 können Hersteller ihre Produkte in beliebigen Mengeneinheiten bzw Größen verkaufen. Wie laufend festgestellt wird, kommen immer mehr verschiedene Packungsgrößen für ein Produkt auf den Markt. Gerade in Zeiten massiver Teuerungen ist es wichtig, auf die Grundpreisauszeichnung zu achten, also den jeweiligen Preis für 1 kg, 1 Liter, 100g, 100 ml etc des Produktes, um die unterschiedlichen Größen preislich miteinander vergleichen zu können. In Österreich gibt es die gesetzliche Pflicht zur Grundpreisauszeichnung für Lebensmittel und bestimmte Sachgüter.

Zudem ist verstärkt bemerkbar, dass Unternehmen den Inhalt bei meist gleichbleibender Verpackungsgröße reduzieren und den Preis unverändert lassen oder sogar erhöhen (versteckte Preiserhöhungen; „Shrinkflation“). So wurde im Rahmen des VKI-Lebensmittelchecks die „Konsum-Ente 2022“ gewählt, die aktuell an RAMA wegen dieser Praktik erging; die versteckte Preiserhöhung der Margarine (Reduzierung von 500g auf 450g bei unveränderter Verpackung) betrug 39 Prozent. Die Beachtung der Grundpreisauszeichnung ist daher auch aus diesem Grund besonders wichtig.

Die Arbeiterkammer hat folglich im November 2022 die Grundpreisauszeichnung im Lebensmittelhandel (Hofer, Lidl, Penny, Spar, Interspar, Billa, Billa Plus) und Drogeriemärkten (DM, Bipa, Müller) unter die Lupe genommen und dabei folgende Probleme festgestellt:

- Die Schriftgröße der Grundpreise ist im Grundpreisauszeichnungsgesetz nicht geregelt und bei Müller Drogeriemarkt nur 2mm groß und nur mit einer Lupe lesbar.
- Manchmal fehlt die Grundpreisauszeichnung bei einigen Produkten, manchmal ist die Maßeinheit, auf die sich der Grundpreis beziehen soll, falsch angegeben (zB bei Flüssigseife: hier sollte die Grundpreisauszeichnung lt Gesetz pro Liter bzw pro 100 ml sein; manche Märkte zeichnen hier aber auch pro Stück oder pro 100 Stück aus).
- Manchmal gibt es auch innerhalb eines Geschäftes keine einheitliche Grundpreisauszeichnung (zB bei Flüssigwaschmittel, die sowohl pro Liter, pro Waschgang als auch pro Stück ausgezeichnet werden).
- Das Grundpreisauszeichnungsgesetz gestattet bei manchen Produkten zwei verschiedene Maßeinheiten, auf die sich der Grundpreis beziehen kann. Bei Haarshampoo kann sich der Grundpreis zB sowohl auf Liter als auch auf 100 ml beziehen. Nun ist es so, dass zB Penny pro 100 ml auszeichnet, Lidl aber pro Liter.
- Ein Grundpreisvergleich bei WC-Papier und vielen anderen Drogeriewaren wie Wattepad, Tampons, Zahnseide, Alufolie etc ist derzeit leider unmöglich, weil per Gesetz nicht vorgeschrieben.

Für Konsument:innen ist ein Preisvergleich der Produkte aufgrund der oben angeführten Probleme vielfach nicht möglich. Daher braucht es neben regelmäßigen Kontrollen der Grundpreisauszeichnung durch das Marktamt der Stadt Wien auch Änderungen bzw Ergänzungen im Grundpreisauszeichnungsgesetz.



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen
in der Bundesarbeitskammer

Die Hauptversammlung der Bundesarbeiterkammer fordert daher den Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz auf, per Gesetz folgende Forderungen umzusetzen:

- **Mindestschriftgröße der Grundpreisauszeichnung: 4mm**
- **Keine Auswahlmöglichkeit hinsichtlich der Menge, auf die sich der Grundpreis bezieht (also nicht sowohl pro Liter als auch pro 100 ml); nur eine Variante soll erlaubt sein.**
- **Ausweitung der Grundpreisauszeichnungspflicht auf mehr Produkte, zB Küchenrollen, Taschentücher, WC-Papier, Watte pads, Wattestäbchen, Tampons, Binden, Alufolie etc.**
- **Maßeinheit des Grundpreises bei alkoholfreiem Bier und Bier-Mischgetränken pro 500 ml**

Angenommen

Zuweisung

Ablehnung

Einstimmig

Mehrheitlich